

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

### Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat mit Beschluss vom 25.11.2025 den Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“ als Satzung beschlossen.

[Beschluss-Nr. SROW-013-25-BLP]

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“ in der Außenstelle der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Weferlingen, im Bauamt, Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde-Weferlingen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 09:00-12:00 Uhr  
Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr  
Mittwoch nach Vereinbarung  
Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr  
Freitag nach Vereinbarung

Die Unterlagen **stehen** ebenfalls online zur Einsicht unter dem **Menüpunkt → Wirtschaft & Bauen → Städtebauliche Planungen → Bebauungspläne** auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen [www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de](http://www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de) bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

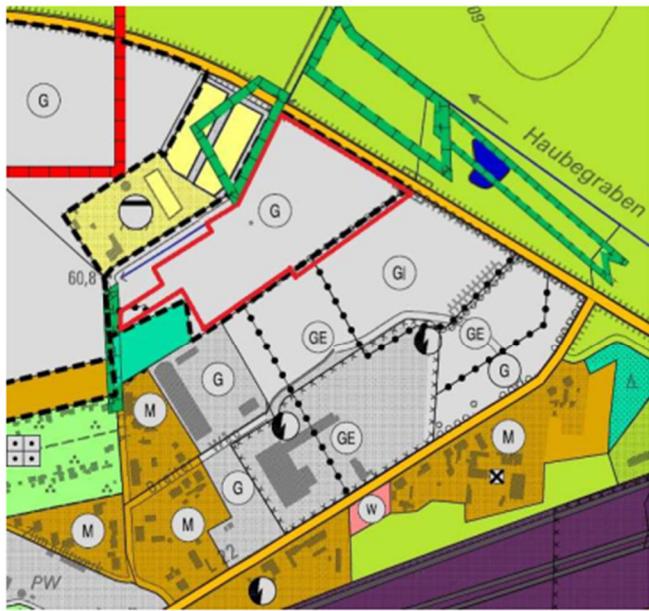


Abbildung 1:

Ausschnitt aus dem 2025 in Kraft getretenen FNP der Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit Darstellung des Umgriffs des Plangebietes B-Plan (rot)

Quelle: <https://www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de/de/flaechennutzungsplan.html>  
 (Teiplan BI03 Wassendorf-Weddendorf)



Abbildung 5:  
 Flurkarte (Auszug aus dem Landes-/ Geoportal Sachsen-Anhalt „Sachsen-Anhalt-Viewer“)  
 mit Kennzeichnung des Plangebietes des B-Planes „Erweiterung Biogasanlage Oebisfelde“

Oebisfelde, den 04.02.2026

gez. Marc Blanck  
 Bürgermeister

- Siegel -